

Gegenwärtig gültige Satzung
**Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
Landkreis Oder-Spree**

Neuer Satzungsentwurf
**Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree
„Jutta Schlegel“**

§ 1 Geltungsbereich/Grundsätze

1.

Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach dieser Gebührensatzung kostenpflichtig.

2.

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.

3.

Die Schüler der Musik- und Kunstschule werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet im Schuljahr 17 Unterrichtsstunden.

§ 1 Geltungsbereich/Grundsätze

1.

Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach der Gebührensatzung kostenpflichtig.

2.

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.

3.

Die Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet 17 Unterrichtsstunden.

§ 2 Unterrichtsgebühren

I. Schüler ohne eigenes Einkommen

1.

Grundstufenausbildung

1.1.

Musikalische Früherziehung (MFE)
pro Schuljahr 150,00 Euro

1.2.

Hohner Musikgarten
pro Schuljahr 150,00 Euro

1.3.

Instrumentenkarussell
pro Schuljahr 75,00 Euro

1.4.

Musikalische Grundausbildung (MAG)
pro Schuljahr 150,00 Euro

§ 2 Unterrichtsgebühren

I. Schüler/-innen ohne eigenes Einkommen

1.

Grundstufenausbildung

1.1.

Musikalische Früherziehung (MFE)
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.2.

Zwergen-Musik
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.3.

Instrumentenkarussell
17 Unterrichtsstunden: 87,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
17 Unterrichtsstunden: 104,00 Euro

1.4.

Musikalische Grundausbildung (MGA)
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.5.

Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 150,00 Euro

1.6.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 150,00 Euro

1.7.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges
Fach belegt ist)
pro Schuljahr 150,00 Euro

2.

Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1.

Einzelunterricht:
45 Minuten pro Schuljahr 530,00 Euro
30 Minuten pro Schuljahr 360,00 Euro

1.5.

Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr: 115,00 Euro

1.6.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr: 115,00 Euro

1.7.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges
Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr: 115,00 Euro

2.

Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1.

Einzelunterricht:
30 Minuten pro Schuljahr 450,00 Euro
45 Minuten pro Schuljahr 630,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
30 Minuten pro Schuljahr 540,00 Euro
45 Minuten pro Schuljahr 760,00 Euro

2.2.

Paarunterricht:
45 Minuten pro Schuljahr 325,00 Euro

2.3.

Gruppenunterricht (ab 3 Schüler):
45 Minuten pro Schuljahr 300,00 Euro

2.4.

Stimmgebühren
Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3.

Unterricht in der Kunstabteilung

3.1.

Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche
90 Minuten pro Schuljahr 170,00 Euro

2.2.

Paarunterricht: (pro Schüler/in)
45 Minuten pro Schuljahr 400,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
45 Minuten pro Schuljahr 480,00 Euro

2.3.

Gruppenunterricht: (pro Schüler/in)
45 Minuten pro Schuljahr 360,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
45 Minuten pro Schuljahr 430,00 Euro

2.4.

Stimmgebühren
Für das Fach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse
Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/innen umgelegt.

3.2.

Klassenunterricht Tanz:

45 Minuten pro Schuljahr 150,00 Euro

3.3.

Materialkosten

3.3.1.

Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 Euro für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

3.3.2.

Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 Euro für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

4.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse
Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

4.

Gebühren für Schüler/innen anderer Länder, anderer Landkreise oder kreisfreier Städte

Für Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % vom Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Leihgebühren sind davon nicht betroffen.

5.

Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

II. Schüler mit eigenem Einkommen

1.

Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1.

Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	700,00 Euro
30 Minuten	pro Schuljahr	480,00 Euro

1.2.

Paarunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	450,00 Euro
------------	---------------	-------------

II. Schüler/innen mit eigenem Einkommen

1.

Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1.

Einzelunterricht

30 Minuten	pro Schuljahr	552,00 Euro
45 Minuten	pro Schuljahr	810,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung		
30 Minuten	pro Schuljahr	660,00 Euro
45 Minuten	pro Schuljahr	970,00 Euro

1.2.

Paarunterricht (pro Schüler/in)

45 Minuten	pro Schuljahr	528,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung		
45 Minuten	pro Schuljahr	630,00 Euro

1.3.

Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)
45 Minuten pro Schuljahr 400,00 Euro

1.4.

Stimmgebühren
Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 150,00 Euro

1.6.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 150,00 Euro

2.

Unterricht in der Kunstabteilung

1.3.

Gruppenunterricht (pro Schüler/in)
45 Minuten pro Schuljahr 456,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
45 Minuten pro Schuljahr 550,00 Euro

1.4.

Stimmgebühren
Für das Fach Klavier werden zusätzlich aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
pro Schuljahr 115,00 Euro

1.6.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
pro Schuljahr 115,00 Euro

2.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse
Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/-innen umgelegt.

2.1.

Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche
1 Doppelstunde – 90 Minuten pro Schuljahr 270,00 Euro

2.2.

Klassenunterricht Tanz
45 Minuten pro Schuljahr 200,00 Euro

2.3.

Materialkosten

2.3.1.

Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 Euro für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

2.3.2.

Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 Euro für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse
Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt

3.

Gebühren für Schüler/innen anderer Länder, anderer Landkreise oder kreisfreier Städte

Für Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Leihgebühren sind davon nicht betroffen.

4.

Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

§ 3 Instrumente

Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden folgende Gebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

<u>Anschaffungswert des Instrumentes</u>	<u>Jahresgebühr</u>
bis 250,00 Euro	60,00 Euro
bis 500,00 Euro	90,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	150,00 Euro
über 1.000,00 Euro	180,00 Euro

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen.

§ 3 Instrumente

Für Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ können im Rahmen des schuleigenen Bestandes Instrumente zur Ausleihe gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden Leihgebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

<u>Anschaffungswert des Instrumentes</u>	<u>Jahresgebühr</u>
bis 250,00 Euro	60,00 Euro
bis 500,00 Euro	90,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	150,00 Euro
über 1.000,00 Euro	180,00 Euro

Der Nutzer sollte für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis für Schäden am Instrument nicht aufkommt (Näheres regelt der Leihvertrag).

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen. Der Nutzer soll für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis Oder-Spree für Schäden am Instrument nicht aufkommt (Näheres regelt der Leihvertrag).

§ 4 Nutzung von Tontechnik

1.

Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	20,00 Euro
- Verstärkeranlage	50,00 Euro
- pro Mikrofon	10,00 Euro
- Schlagzeug	30,00 Euro
- E-Piano	30,00 Euro

Diese Gebühren werden fällig, wenn Tontechnik und Instrumente nicht für Vorspiele bzw. Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule, sondern für Veranstaltungen und Auftritte außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

2.

Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

- bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 Euro
- über 5 Stunden pro Tag	50,00 Euro

§ 4 Technik

1.

Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	20,00 Euro
- PA-Technik	50,00 Euro
- pro Mikrofon	10,00 Euro
- Schlagzeug	30,00 Euro
- E-Piano	30,00 Euro

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

2.

Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

- bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 Euro
- über 5 Stunden pro Tag	50,00 Euro

§ 5 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree als Träger des Bildungs-, Kultur und Musikschulzentrums LOS durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für ein Unterrichtsjahr).

Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG Bbg) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 6 Fälligkeit

1.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (10 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

01.10. für die Monate September bis Januar

01.03. für die Monate Februar bis Juni

2.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich, berechnet auf das Schuljahr von 10 Monaten, bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Materialkosten, Stimmgebühren, Kurse und andere Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree als Träger der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ durch Gebührenbescheid (jeweils für ein Schuljahr) festgesetzt. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.03.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32).

§ 6 Fälligkeit

1.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

01. Oktober für die Monate September bis Februar

01. März für die Monate März bis August

2.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Stimmgebühren, Kurse und Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3.

Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.

Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.

Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr fortgesetzt. Da der Nutzer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden.

§ 7 Ermäßigung

1.

Eine Ermäßigung kann für Nutzer der Musik- und Kunstschule LOS, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:

- a) Sozialermäßigung
- b) Familienermäßigung

Für die Antragstellung ist das jeweilige Antragsformular, welches in der Musik- und Kunstschule erhältlich ist, zu verwenden, korrekt und entsprechend der benötigten Angaben auszufüllen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

3.

Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.

Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.

Ist die Gebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachgebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf holeunterricht.

§ 7 Ermäßigung

1.

Eine Ermäßigung kann für Nutzer/innen des Angebotes der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:

- a) Sozialermäßigung
- b) Familienermäßigung
- c) Ermäßigung Zweitinstrument

Zu 1a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50 % gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte)

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGBII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGBXII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGBXII)
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält. Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.500,00 Euro. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung. Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und BAföG. Kindergeld wird nur für 2 Kinder einberechnet.

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50 % gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte):

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält. Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1 b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.600,00 Euro. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und BAföG. Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

Zu 1 c) Ermäßigung für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach

Schüler/innen, die in einem 2. und weiteren Unterrichtsfächern unterrichtet werden, erhalten ab dem 2. Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 20 % der Gebühr. Werden mehrere Ergänzungsfächer und Ensemblefächer ohne Belegung eines Hauptfaches in Anspruch genommen, ist für jedes Fach die volle Gebühr zu zahlen.

2.

Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Gebühren für Instrumente, Material, Stimmgebühren sowie für andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind davon ausgeschlossen.

Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats, in dem der vollständige Antrag mit den einzureichenden Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree eingegangen ist. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.

3.

Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Die Familienermäßigung erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen erneut einzureichen.

4.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

5.

Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.

6.

Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Folgemonat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

2.

Die Sozialermäßigung und Familienermäßigung wird nur für das Hauptgewährt. Für weitere Fächer erfolgt die Ermäßigung nach Punkt 1c.

3.

Gebühren für Instrumente und Stimmgebühren sowie andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind von der Ermäßigung ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. Des nachfolgenden Monats, in dem der vollständige Antrag mit den entsprechenden Unterlagen im Amt für Bildung Kultur und Sport eingegangen ist. Eine Ermäßigung wird rückwirkend nicht gewährt.

4.

Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Die Familienermäßigung und die Ermäßigung ab dem 2. Unterrichtsfach erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen neu zu stellen.

5.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

6.

Über die Ermäßigung entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

7.

Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres weg, entfällt die Ermäßigung mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft gesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.